

**Richtlinie des Landkreises Göttingen
über die Gewährung von Zuwendungen
für Kunst- und Kulturschaffende**

Der Landkreis Göttingen gewährt im Rahmen dieser Förderrichtlinie und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel entsprechende Zuschüsse zur Förderung der Kunst und Kultur.

Ein Anspruch auf Gewährung einer Kreiszuwendung besteht nicht.

1. Zuwendungsempfänger

Als Zuwendungsempfänger kommen insbesondere in Betracht

- Kunst- und Kultureinrichtungen,
- Kunst- und Kulturinstitutionen,
- Kunst- und Kulturvereine,
- Soloselbständige aus dem Kunst- und Kulturbereich und
- Künstler*innen / Einzelkünstler*innen aus dem Kunst- und Kulturbereich,

die ihren Sitz / ihren Hauptwohnsitz im Landkreis Göttingen (inkl. Stadt Göttingen) haben und deren Arbeit Zielgruppen aus dem Kreisgebiet (insb. außerhalb der Stadt Göttingen) anspricht.

2. Gegenstand der Förderung

2.1 Allgemeines

Förderfähig nach dieser Richtlinie sind insbesondere

- a) Aufwendungen für die Durchführung von Veranstaltungen / Projekten oder
- b) Aufwendungen für die Anschaffung von Ausstattungsgegenständen / Materialien.

2.2 Fördervoraussetzungen

- Förderbereich a):

Durchführung einer Veranstaltung / eines Projektes

- aus dem künstlerischen und kulturellen Bereich wie z.B. Musik, Theater, Bildende Kunst, Heimatpflege, der Kinder- und Jugendkultur oder der Kulturvermittlung an Schulen und in Kindergärten.
- im Gebiet des Landkreises Göttingen, wobei insbesondere auf die Bereicherung der kulturellen Vielfalt und Veranstaltungen im ländlichen Raum des Kreisgebietes Wert gelegt wird.

- Förderbereich b):

Anschaffung von Ausstattungsgegenständen / Materialien (Gegenstände)

- die für die Ausübung der künstlerischen / kulturellen Tätigkeiten im Landkreis Göttingen (inkl. Stadt Göttingen) erforderlich sind, wie z.B. Notenmaterial, technisches Equipment, etc. Die Anschaffung von Verbrauchsmaterialien (z.B. Hygienemittel, etc.) ist nicht förderfähig.
- bei dem der Anschaffungswert eines einzelnen Gegenstandes 1.000 € (netto) nicht übersteigt. Die Förderung mehrerer Gegenstände von jeweils unter 1.000 € (netto) Anschaffungswert ist im Rahmen der weiteren Voraussetzungen dieser Richtlinie möglich, sofern die Gegenstände einzeln nutzbar sind oder mehrere Gegenstände, die nur zusammen in Kombination genutzt werden können, den Anschaffungswert von zusammen 1.000 € (netto) nicht überschreiten.

Die Aufwendungen müssen in dem Jahr entstehen, für das sie beantragt werden. Eine Förderung kann nicht gewährt werden, wenn mit der Veranstaltung / dem Projekt vor der Bewilligung begonnen wird bzw. die Anschaffung vor der Bewilligung erfolgt und keine schriftliche Genehmigung zum Maßnahmebeginn / zur Anschaffung vorlag. Maßnahmebeginn bedeutet das Eingehen von Verbindlichkeiten und das Bestellen bzw. Kaufen von Gegenständen / Materialien. Nicht zum Maßnahmebeginn gehören alle für die Planung notwendigen Schritte.

Von einer finanziellen Förderung sind u.a. kommerzielle, gewinnorientierte Projekte ausgeschlossen. Ferner ist eine Förderung nach dieser Richtlinie ausgeschlossen, wenn die/der Antragstellende bereits über andere Haushaltsstellen des Landkreises gefördert wird (z.B. Einzelprojektförderungen bzw. institutionelle Förderungen).

2.3 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbare Zuwendung im Rahmen einer Anteilsfinanzierung gewährt.

Im Förderbereich a) kann eine Zuwendung von bis zu 50% der Gesamtaufwendungen der Veranstaltung / des Projektes - max. aber in Höhe von 4.000 € - gewährt werden.

Im Förderbereich b) kann eine Zuwendung von bis zu 60% der Gesamtanschaffungskosten - max. aber in Höhe von 3.000 € - gewährt werden.

3. Antragsverfahren

Der Antrag auf Förderung ist vor Beginn der Veranstaltung / des Projektes / der Anschaffung beim Landkreis Göttingen unter Verwendung des vorgegebenen Vordruckes schriftlich zu stellen. Die Antragstellung ist jederzeit möglich, muss aber grundsätzlich bis spätestens 31.10. des laufenden Jahres erfolgen.

Jeder Zuwendungsempfänger kann nur einen Projekt- / bzw. Beschaffungsantrag pro Kalenderjahr stellen. Für den Förderbereich b) ist darüber hinaus eine erneute Antragstellung frühestens im zweiten Jahr nach einer bewilligten Förderung möglich. Ferner kann nur eine Förderung aus einem der Förderbereiche a) oder b) beantragt werden; eine Kombination unterschiedlicher Förderbereiche ist ausgeschlossen.

Dem Antrag sind insb. beizufügen,

- für einen Zuschuss nach Buchstabe a):

- eine aussagekräftige Beschreibung des Projektes / der Veranstaltung,
- Aussagen zur Zielgruppe des Projektes / der Veranstaltung,
- Angaben zum Aufführungsort und
- ein Finanzierungsplan aus dem die Einnahmen und Ausgaben des Projektes / der Veranstaltung hervorgehen.

- für einen Zuschuss nach Buchstabe b):

- eine aussagekräftige Begründung des Bedarfs für die Anschaffung,
- die Kosten für die Anschaffung durch entsprechende Kostenvoranschläge und
- ein Finanzierungsplan aus dem die Gesamtfinanzierung ersichtlich ist.

Die Entscheidung über die Höhe der Zuwendungen erfolgt in der Reihenfolge des Antragseingangs nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel durch den Kreisausschuss des Landkreises Göttingen.

4. Sonstige Zuwendungsbedingungen / Bewilligungsbedingungen

4.1 Allgemeine Bedingungen

Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens, für das die Kreismittel bewilligt werden, muss sichergestellt sein.

Die bereitgestellten Kreismittel sind so wirtschaftlich und sparsam wie möglich zu verwenden. Sie dürfen nur für fällige Zahlungen im Rahmen der Bewilligung eingesetzt werden. Eine evtl. erforderliche Nachfinanzierung ist durch Eigen- oder sonstige Mittel ohne Kreisbeteiligung sicherzustellen.

Änderungen des beantragten Vorhabens sind dem Landkreis Göttingen umgehend anzuzeigen.

Einsparungen gegenüber den als zuwendungsfähig anerkannten Kosten des Vorhabens führen zu einer anteiligen Reduzierung der Kreismittel.

Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Vorhabens, spätestens aber bis zum 30.06. des Folgejahres, nach der Bewilligung, nachzuweisen. Der Verwendungsnachweis enthält mindestens einen Sachbericht, eine Darstellung der entstandenen Kosten sowie eine Darstellung der Gesamtfinanzierung mit entsprechenden Rechnungskopien; auf den Rechnungsbelegen ist die sachliche und rechnerische Richtigkeit durch den Förderempfänger oder eines beauftragten sachkundigen Dritten zu bestätigen.

Der Landkreis Göttingen ist berechtigt, zu prüfen, ob die Zuwendung zweckentsprechend verwendet wurde. Der Empfänger ist dabei verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsicht in die Unterlagen, Bücher und Belege zu gewähren.

4.2 Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung im Förderbereich a) erfolgt nach Bewilligung des Projektes / der Maßnahme.

Die Auszahlung der Zuwendung im Förderbereich b) erfolgt nach Vorlage der entsprechenden Rechnungskopien der angeschafften Gegenstände.

5. Rückforderung

Wird bei der Schlussabrechnung festgestellt, dass die im Finanzierungsplan angegebenen Gesamtausgaben nicht erreicht wurden, wird die Förderung neu ermittelt und auf die maximale Förderhöhe bis zur Höhe der ursprünglich bewilligten Förderung neu festgesetzt.

Die Förderung wird aufgehoben, wenn

- mit der Veranstaltung / dem Projekt vor der Genehmigung begonnen worden ist bzw. die Anschaffung vor der Genehmigung erfolgt ist.
- die beantragten Mittel zweckwidrig verwendet worden sind.
- gegen Mitwirkungspflichten - insbesondere nach Ziff. 4.1 - verstoßen wurde.
- die Zuwendung zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben erlangt wurde.

Die Förderung kann ferner aufgehoben werden, wenn der Verwendungsnachweis nicht fristgerecht eingereicht wird.

Bereits ausgezahlte Fördergelder nebst Zinsen sind an den Landkreis Göttingen vollständig zurückzuzahlen. Der Rückzahlungsbetrag wird vom Tag des Zahlungseingangs beim Fördermittelempfänger bzw. ab Entstehen des Rückforderungsanspruchs bis zum Tag des Zahlungseingangs des Rückzahlungsbetrages beim Landkreis Göttingen mit 5.v.H. über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verzinst.

Die Bewilligung wird in Höhe des ermittelten Rückforderungsbetrages mit Angabe des Grundes formell aufgehoben. Bei einer teilweisen Zweckentfremdung ist entsprechend zu verfahren.

6. Inkrafttreten / Gültigkeit

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2024 in Kraft und mit Einstellung der Kulturförderung aus diesem Programm automatisch außer Kraft. Die bisherige Richtlinie vom 01.01.2023 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.